

HVBG-Info 13/1984 vom 16.08.1984, S. 0104 - 0111, DOK 512.51/017-LSG

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein BG-Mitglied Anspruch darauf hat, einer anderen BG zugeordnet zu werden (§§ 664 Abs. 3, 667 Abs. 1 RVO im Verhältnis zu §§ 44, 48 SGB X) - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 14.03.1984 - L 3 U 196/82

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Mitgliedsbetrieb einer BG einen Anspruch darauf hat, einer anderen BG zugeordnet zu werden (§§ 664 Abs. 3, 667 Abs. 1 RVO im Verhältnis zu §§ 44, 48 SGB X);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 14.03.1984 - L 3 U 196/82 - (Rücknahme der eingelegten Revision) - u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteile vom 28.11.1961 - 2 RU 36/58 - in BSGE 15, S. 282 ff.; vom 30.10.1974 - 2 RU 42/73 - in BSGE 38, S. 187 ff. und vom 26.05.1982 - 2 RU 70/80 in VB 140/82 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 14.03.1984 - L 3 U 196/82 - dazu entschieden, unter welchen Voraussetzungen ein Mitgliedsbetrieb einer Berufsgenossenschaft einen Anspruch darauf hat, einer anderen Berufsgenossenschaft zugeordnet zu werden. Das LSG vertritt in der Begründung seines Urteils u.a. die Auffassung, daß § 664 Abs. 3 RVO und die dazu ergangene - oben zitierte - BSG-Rechtsprechung weiterhin als maßgeblich für Betriebsüberweisungen anzusehen seien. Dafür spreche auch, daß der Gesetzgeber in Artikel II SGB X zahlreiche Rücknahnevorschriften in der RVO gestrichen und damit bewußt an ihre Stelle die §§ 44 ff. SGB X gesetzt, in Kenntnis der Rechtsprechung zu § 664 Abs. 3 RVO diese Vorschrift jedoch beibehalten habe. Dies rechtfertige es, trotz § 44 SGB X die Vorschrift des § 664 Abs. 3 RVO als vorrangige Sondernorm über seinen Wortlaut hinaus weiterhin so auszulegen, daß eine Unrichtigkeit nur gegeben sei, wenn die Eintragung infolge eines groben Irrtums erfolgt sei, gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen eindeutig zuwiderlaufe und dadurch schwerwiegende Unzuträglichkeiten und eine unbillige Härte für das Unternehmen entstünden. Diese Voraussetzungen seien im vorliegenden Falle jedoch nicht gegeben. Wann wegen einer nachträglichen Betriebsänderung ein Unternehmen an eine andere Berufsgenossenschaft zu überweisen sei, richte sich nach Inkrafttreten des SGB X weiterhin nach § 667 Abs. 1 RVO. Diese Vorschrift gehe § 48 SGB X vor, da der Gesetzgeber sie beibehalten habe. § 667 Abs. 1 RVO werde von der Rechtsprechung dahingehend ausgefüllt, daß eine wesentliche Änderung erforderlich sei, und stimme insofern mit § 48 Abs. 1 SGB X überein, der ebenfalls auf eine wesentliche Änderung abstelle. Wann eine Änderung wesentlich sei, ergebe sich aus dem jeweiligen materiellen Recht. Die Betriebsänderung müsse so einschneidend sein, daß sie unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Katasterstetigkeit eine Betriebsüberweisung als erforderlich erscheinen lasse. Eine solche wesentliche Änderung sei hier nicht

gegeben.